

Präsident v. Schönfels: Ich glaube, da wir uns dazu verstanden haben, daß die Erklärung des Herrn Freiherrn v. Schönberg im Protokolle einen Platz findet, dürfte es kaum nothwendig sein, daß Anschlußerklärungen noch erfolgen.

v. Heynik-Heynik: Ich finde mich doch veranlaßt, zu erklären, daß auch ich mich anschließe.

Präsident v. Schönfels: Der Herr Secretär Wimmer wird noch das Protokoll vorlesen.

(Es geschieht.)

Hat Jemand in Bezug auf die Fassung des soeben vorgelesenen Protokolls Etwas zu erinnern? Wo nicht, so

erkläre ich dasselbe für genehmigt und ersuche die Herren v. Römer und v. Carlowitz, dasselbe mit mir zu vollziehen.

(Nachdem dies geschehen.)

Meine hochgeehrtesten Herren, in Bezug auf die nächste Sitzung habe ich zu bemerken, daß ich mich nicht in der Lage befinde, angeben zu können, wann dieselbe stattfinden wird, auch nicht in der Lage bin, angeben zu können, was in der nächsten Sitzung als Gegenstand der Berathung dienen wird. Ich werde mir daher vorbehalten, mit Karten einzuladen und schlicke die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 35 Minuten nach 6 Uhr Abends.)

Bericht der ersten Deputation der ersten Kammer über die §§. 1—29 des Gesetzentwurfs, das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden betr., sowie über die diesen Gegenstand betreffenden Petitionen.*)

Zu §. 1.

Insofern der Gesetzentwurf die Rückgabe der durch Art. 37 der Grundrechte ohne Entschädigung aufgehobenen Jagdberechtigungen auf fremdem Grund und Boden an die Spitze des ganzen Gesetzes stellt, kann die Deputation damit nur einverstanden sein.

In Beziehung aber auf die Frage, wer zu Reclamirung der gedachten Jagdrechte für berechtigt anzusehen sei, hat die erste Kammer bereits am verfloffenen Landtage einen Unterschied aufstellen zu müssen geglaubt zwischen denjenigen Jagdberechtigungen, welche nur auf einem persönlichen Rechte, und denjenigen, die auf einem mit einem Grundstücke verbundenen Realrechte beruhen.

Der Entwurf beachtet diesen Unterschied nicht, indem er das Recht der Reclamation ganz allgemein den frühern Inhabern der betreffenden Jagdberechtigungen, oder deren Erben zuweist, mithin das Jagdrecht durchweg als ein persönliches Recht behandelt.

Gegen diese Auffassung und deren Consequenzen hat bereits die Deputation der zweiten Kammer in ihrem Berichte mehrfache praktische Bedenken erhoben.

Die unterzeichnete Deputation schließt sich derselben hierin an. Soll der durch Entziehung der Jagdbefugnisse begangene Eingriff in das Recht rückgängig gemacht und wieder ausgeglichen werden, so ist zunächst nach Ansicht der Deputation einfach der frühere Stand wieder herzustellen, das heißt, soweit Realjagdberechtigungen in Frage sind; es ist das betreffende Realrecht wieder mit dem früher

berechtigten Gute zu verbinden. Hieraus folgt, daß man das Recht zur Reclamation der betreffenden Jagdrechte, dem jetzigen Besitzer des betheiligten Gutes zuzuweisen hat.

Die zweite Kammer hat auf Anrathen ihrer Deputation dem §. 1 des Entwurfs folgende Fassung gegeben.

„Diejenigen Jagdberechtigungen auf fremdem Grund und Boden, welche durch Art. 37 der unter dem 2. März 1849 publicirten Grundrechte ohne Entschädigung aufgehoben worden sind, werden den gegenwärtigen Besitzern der Güter, mit dem sie bis dahin verbunden gewesen, oder, wenn solche Berechtigungen erweislich persönliche sind, den frühern Inhabern oder deren Erben, sofern dieselben innerhalb 6 Wochen, von Publication des gegenwärtigen Gesetzes an, darauf antragen (vergl. §. 6), in dem gleichen Umfange wie sie früher bestanden haben, zurückgegeben“ (vergl. §. 16).

Die unterzeichnete Deputation rathet im Allgemeinen die Annahme dieser Fassung an. Zwar würde noch mehr es der rechtlichen Auffassung der Deputation entsprechen haben, wenn die den frühern Berechtigten entzogenen Jagdrechte ihnen ohne vorherigen Antrag Kraft des Gesetzes restituirt würden. Allein die Deputation hat sich bescheiden müssen, daß, da die früher bestandenen Jagdrechte keineswegs allenthalben in Notorietät beruht haben, zu Abwicklung des ganzen Geschäftes, eine vorherige Anmeldung derselben erforderlich ist. Auch hat bei Berathung des Jagdgesetzentwurfes des Landtages 1855 die erste Kammer sich mit dieser Ansicht bereits einverstanden erklärt, und daher die Deputation ihrer obigen Auffassung weitere Folge zu geben unterlassen.

*) Die Motiven zu den §§. 1—29 des Entwurfs s. S. Nr. II. S. S. 729 ff.